Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/10/31 3Ob451/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1956

Norm

UWG §2 C2a

Rechtssatz

Eine mißbräuchliche Bezeichnung im Sinne des § 2 UWG liegt auch dann vor, wenn es sich um eine Gewöhnung des Publikums an eine unrichtige Bezeichnung handelt; daß irreführende Angaben allgemein gebraucht werden, ist ein Mißbrauch, der nicht zum Maßstab des Zulässigen genommen werden darf.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 451/56
  Entscheidungstext OGH 31.10.1956 3 Ob 451/56
  Veröff: ÖBl 1957,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0078371

Dokumentnummer

JJR_19561031_OGH0002_0030OB00451_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at